

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises			
45	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	291	
46	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	292	
47	Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft“ des Landkreises Osnabrück	292	
48	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	293	
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände			
180	Friedhofssatzung der Gemeinde Hilter a.T.W.	294	
181	Ordnung für das Kolonbarium der Gemeinde Hilter a.T.W.	301	
182	Bekanntmachung der 6. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 4/II „Wellendorf“ der Gemeinde Hilter a.T.W.	304	
183	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bad Laer über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022	305	
184	3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Bad Laer über die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagschule sowie die Erhebung von Gebühren vom 25.06.2015	305	
185	Satzung der Gemeinde Bad Essen über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstausfall für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr	305	
186	Bekanntmachung des Beschlusses der Stadt Dissen aTW über den Jahresabschluss 2021 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021	306	
187	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Badbergen über den Jahresabschluss 2020 sowie die Entlastung des Bürgermeisters	307	
188	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 27 a „Windpark Gehrde - Groß Drehle - Neuaufstellung“ der Gemeinde Gehrde	307	
189	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bippin über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021	308	
190	Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung „In den Kämpfen“, Hördinghausen, der Gemeinde Bad Essen	308	
191	Öffentliche Bekanntmachung Sitzverlust im Gemeinderat Belm	309	
192	1. Änderung zum Kosten- und Gebührentarif zur Gebührensatzung der Feuerwehr der Gemeinde Wallenhorst	309	
193	Benutzungsordnung für die Sportanlagen der Gemeinde Wallenhorst	310	
194	Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wallenhorst für das Haushaltsjahr 2023	313	
195	Änderungssatzung (17. Änderung) vom 04.07.2023 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wallenhorst , Landkreis Osnabrück, (Abgabsatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 27. November 1990	313	
196	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bissendorf über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Wasserwerkes der Gemeinde Bissendorf	314	
197	Satzung über die Rechtsstellung und den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten in der Gemeinde Bad Essen	316	
198	Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Haarener Siek“ der Gemeinde Ostercappeln	317	
199	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Haarener Siek“ der Gemeinde Ostercappeln	318	
200	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 285 „Zwischen Portkamp und B 68“ der Gemeinde Wallenhorst	318	
201	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 286 „Südlich und westlich Kiefernweg“ der Gemeinde Wallenhorst	319	
C. Sonstige Bekanntmachungen			
15	Die Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) informiert. Bekanntmachung gemäß § 39 Abs. 7 PBefG – Änderungen der Beförderungsentgelte	320	
16	1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Oldendorf	321	

A. Bekanntmachungen des Landkreises

45

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geprüft.

Aktenzeichen: 11-mer-01918-23
 Baugrundstück: Merzen, ~
 Gemarkung: Südmerzen
 Flur: 9
 Flurstück(e): 13

Änderungsanzeige gem. § 15 BImSchG

Errichtung einer landwirtschaftlichen Unterstellhalle

Geplant ist die Errichtung einer landwirtschaftlichen Unterstellhalle als Erweiterung des Betriebes in der Gemeinde Merzen, Gemarkung Südmerzen, Flur 9, Flurstück 13. Auf dem

Betrieb sind derzeit 1.998 Mastschweineplätze genehmigt. Durch das hier geplante Vorhaben ändert sich die Tierzahl nicht. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.7.3 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleeen, nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensem-

bles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Nachteilige Veränderungen sind nicht zu erwarten, die Immissionssituation verändert sich durch das beantragte Vorhaben nicht.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.07.2023

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Petzke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2023

46

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), geprüft.

Aktenzeichen: 11-bab-07037-23
Baugrundstück: Badbergen, Bekefords Damm 1
Gemarkung: Vehs Vehs Vehs
Flur: 4 6 3
Flurstück(e): 303/2 316/2 448/1

Verfahren nach dem BImSchG

UVP-Vorprüfung für geplante Änderung der Milchviehanlage

Geplant ist der Wechsel von einem zentralen Melkzentrum zu dezentralen Melkroboterstationen sowie eine sich dadurch ergebende Verlagerung der Tierplätze innerhalb der Gebäude. Ebenso ist eine Verschiebung der Mistplatte sowie der innerbetrieblichen Wegeflächen geplant. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Innenbereich, da ein Bebauungsplan zugrunde liegt. Auf dem Betrieb sind derzeit 670 Rinderplätze, 78 Aufzuchtälberplätze und 2.328 Mastschweineplätze genehmigt. Nach Durchführung der beantragten Maßnahmen verändert sich die Tierzahl nicht. Daher ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.11.2 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Die Emissionssituation wird sich nicht nachteilig verändern, da der Tierbestand nicht erhöht wird. Es ist kein Anstieg der Immissionen im Vergleich zum derzeit genehmigten Stand zu erwarten. Zudem ist für das geplante Vorhaben keine zusätzliche Flächenversiegelung erforderlich. Durch die geänderte Ausführung kommt es zu einer Verringerung des Flächenverbrauches von ca. 600 m². Durch einen fachgerechten Betrieb der Anlage und durch die Einhaltung der guten fachlichen Praxis sowie den aktuellen Stand der Technik sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten. Das geplante Vorhaben findet überwiegend innerhalb bestehender Gebäude sowie vollständig innerhalb der überbaubaren Flächen statt. Somit sind nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild nicht zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen sind auch auf die denkmalgeschützte Hofstelle nicht zu erwarten. Zwischen dem zu ändernden Betriebsgebäude und der denkmalgeschützten Hofanlage liegen andere vorhandene Betriebsgebäude, sodass keine Sichtbeziehungen bestehen. Das Baudenkmal wird somit in seiner Denkmaleigenschaft nicht beeinträchtigt.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.07.2023

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Petzke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2023

47

Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft“ des Landkreises Osnabrück

Der Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2021 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüft und mit Datum 26.01.2023 mit dem nachstehenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, Georgsmarienhütte

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Osnabrück, Georgsmarienhütte, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewer-

tungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Osnabrück, Georgsmarienhütte, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen (EigBetrVO) i. V. m. den geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Rechtsvorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 33 Abs. 2 EigBetrVO i. V. m. § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Bilanz des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft zum 31.12.2021 wird gleichlautend in Aktiva und Passiva mit 11.357.847,81 Euro festgestellt.
- Das Wirtschaftsjahr 2021 schließt mit einem Überschuss von 42.912,53 Euro ab.
- Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EBA) weist im Wirtschaftsjahr 2021 einen Überschuss von 42.912,53 € aus. Eine Gebührenaussgleichsrücklage ist nicht mehr vorhanden; diese wurde bereits in den Vorjahren aufgezehrt. Der Überschuss ist dem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag gutzuschreiben; der verbleibende nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 2.052.758,68 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.
- Dem Betriebsleiter des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft, Herrn Christian Niehaves, wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 liegen in der Zeit vom 01.08.2023 bis 09.08.2023 in den Räumen der AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Niedersachsenstr. 19, 49124 Georgsmarienhütte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 10.07.2023

**Landkreis Osnabrück
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Christian Niehaves
Betriebsleiter**

48

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geprüft.

Aktenzeichen: 11-vol-01372-23
Baugrundstück: Voltlage, Achtern Esch 8
Gemarkung: Voltlage
Flur: 33
Flurstück(e): 29

Änderungsantrag nach § 16 BImSchG

Erweiterung der vorhandenen Masthühner-Elterntieranlage

Geplant ist die Erweiterung der vorhandenen Masthühner-Elterntierstallanlage des Betriebes in der Gemeinde Voltlage, Gemarkung Voltlage, Flur 33, Flurstück 29. Auf dem Betrieb sind derzeit 18.620 Masthähnchenplätze genehmigt. Nach Durchführung der beantragten Maßnahmen befinden sich insgesamt 39.800 Masthähnchenplätze an dem Standort. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.3.3 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleeen, nach § 29 BNatSchG sowie gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG zu erwarten. Das NSG „Baakensmoor“ liegt ca. 1,2 km östlich des Vorhabens. In ca. 300 m nördlich nordwestlich des Vorhabens befinden sich Wallhecken. In nordöstlicher Richtung im Abstand von ca. 340 m befindet sich das § 30-Biotop ID 389 „Birkenbruchwald im Voltlager Moor“. Durch das Vorhaben verringern sich die Ammoniakauswirkungen (u.a. durch Kotbandentmistungssystem in den vorhandenen und neu geplanten Ställen). Daher sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgebiete zu erwarten.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.07.2023

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Petzke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2023

**B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden
Samtgemeinden und der Zweckverbände**

180

**Friedhofssatzung
der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald**

Aufgrund der §§ 10, 13 Nr. 2 b, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und § 13 a Abs. 1 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134) hat der Rat der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet des Friedhofsträgers gelegenen und von ihm verwalteten Friedhöfe:
 - Friedhof Hilter, Deldener Str. (Gemarkung Hilter, Flur 7, Flurstücke 2/3 und 1/1)
 - Friedhof Borgloh, Kirchstr. (Gemarkung Borgloh-Wellendorf, Flur 1, Flurstücke 169/1, 180/4 und 180/10)
- (2) Friedhofsträger ist die Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald.
- (3) Das in der Gemarkung Hilter gelegene Flurstück 2/3 bleibt Eigentum der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hilter. Das in der Gemarkung Hilter gelegene Flurstück 1/1 bleibt Eigentum der katholischen Kirchengemeinde Hilter. Die Nutzung und Verwaltung dieses Friedhofes ist der Gemeinde Hilter a.T.W. ab 01.01.1974 übertragen worden.
- (4) Die in der Gemarkung Borgloh-Wellendorf gelegenen Flurstücke 169/1, 180/4 und 180/10 bleiben Eigentum der katholischen Kirchengemeinde Borgloh. Die Nutzung und Verwaltung dieses Friedhofes ist der Gemeinde Hilter a.T.W. ab 01.01.1973 übertragen worden.

**§ 2
Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe bilden eine öffentliche Einrichtung des Friedhofsträgers gem. § 30 NKomVG.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Verstorbenen, die bei ihrem Ableben im Gebiet des Friedhofsträgers ihren Wohnsitz hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Auf den Friedhöfen kann ferner bestattet werden, wer früher hier gewohnt hat und seinen Wohnsitz nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Seniorenheim aufgegeben oder wegen Pflegebedürftigkeit bei außerhalb der Kommune wohnenden Angehörigen Aufnahme gefunden hat. Die Bestattung anderer Personen kann vom Friedhofsträger zugelassen werden.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jedermann das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Orts entsprechenden Erholung aufzusuchen. Zudem dienen die Friedhöfe in besonderer Weise der Trauerverarbeitung und dem Gedenken an Verstorbene.

**§ 3
Aufsicht und Verwaltung**

Die Verwaltung und Aufsicht der Friedhöfe obliegen dem Friedhofsträger.

Beauftragt der Friedhofsträger mit der Errichtung des Friedhofs oder mit dem Betrieb des Friedhofs Dritte, bleibt seine Verantwortlichkeit für die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Pflichten unberührt.

**§ 4
Nutzungsberechtigte**

- (1) Der oder die Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.
- (2) Wird keine anderweitige Regelung getroffen, gehen die mit dem Nutzungsrecht verbundenen Rechte und Pflichten mit Versterben des vormaligen Nutzungsberechtigten in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Nutzungsberechtigten über:
 1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 2. auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
 3. auf die Eltern,
 4. auf die Geschwister,
 5. auf die nicht unter 1 – 5 fallenden Erben.

Abweichend von Satz 1 ist eine vertragliche Regelung der in Satz 1 genannten Angehörigen über das Nutzungsrecht zu berücksichtigen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten und Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Friedhöfe sind durchgehend für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Friedhofsträger kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (4) Minderjährige unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Volljähriger betreten.
- (5) Innerhalb der Friedhöfe ist insbesondere nicht gestattet:
 1. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Anpflanzungen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabsteineinfassungen zu betreten,
 2. Tiere außerhalb der Wege sich aufhalten zu lassen,
 3. die Wege mit Fahrzeugen zu befahren, ausgenommen Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofspersonals und Berufsfahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 4. zu lärmern und zu spielen, zu lagern und Alkohol zu trinken,
 5. sich mit und ohne Spielgeräte sportlich zu betätigen,
 6. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind solche, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 7. Waren aller Art sowie gewerbliche Leistungen anzubieten,
 8. Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 9. privaten Grünabfall und sonstige Abfälle, die nicht vom Friedhof stammen, in dort aufgestellte Container zu entsorgen,
 10. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 11. abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
 12. Werbung jeglicher Art.
- (6) Hunde sind an der Leine zu führen.
- (7) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (8) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind genehmigungspflichtig und eine Woche vor dem Termin beim Friedhofsträger zu beantragen.

gungspflichtig und eine Woche vor dem Termin beim Friedhofsträger zu beantragen.

- (9) Wer die Ordnungsbestimmungen dieser Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen des Friedhofsträgers nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 6

Gewerbetreibende

- (1) Gewerbetreibende haben dem Friedhofsträger die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens eine Woche vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsträger kann Dienstleistungserbringern die Ausübung ihrer Tätigkeit auf Zeit oder auf Dauer untersagen, wenn diese nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat oder wenn sonstige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (3) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.
- (4) Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags verrichtet werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen um 13.00 Uhr zu beenden. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Gewerbetreibende haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Erdaushub, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Beisetzung

- (1) Jede Beerdigung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Friedhofsträger anzumelden. Der Anmeldung sind die nach § 9 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (Nds.BestattG) erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei Urnenbeisetzungen zusätzlich der Einäscherungsnachweis.
- (2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung

fest. Dabei sind die in § 9 Nds.BestattG in der jeweils geltenden Fassung genannten Fristen zu beachten. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

- (4) Die Beerdigung darf nur in Anwesenheit des Friedhofswärter vorgenommen werden. Seine Anordnungen sind zu befolgen.

§ 8 Grabbereitung

- (1) Die Gräber werden vom Friedhofsträger für die Bestattung ausgehoben und wieder verfüllt. Der Transport der Leichen und der Asche verstorbener Personen auf dem Friedhof erfolgt durch den Friedhofsträger. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Auftraggeberin / der Auftraggeber für die Beisetzung hat, soweit für die Durchführung der Bestattung erforderlich, den auf der Grabstätte befindlichen Bewuchs, Grab schmuck sowie Grabmale, einschließlich der Fundamente bis spätestens 2 Tage vor dem Bestattungstermin auf ihre / seine Kosten zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Bei nicht rechtzeitiger Entfernung werden diese Arbeiten auf Kosten der Auftraggeberin / des Auftraggebers vom Friedhofsträger durchgeführt.
- (3) Müssen bei der Durchführung der Bestattung auch Teile von Nachbargrabstätten abgeräumt werden, sind diese Arbeiten vom Friedhofsträger oder von einem von ihm beauftragten Dritten auszuführen. Die / der Nutzungsberechtigte der Grabstätte, auf welcher die Arbeiten ausgeführt werden müssen, hat die erforderlichen Maßnahmen zu dulden. Die Kosten trägt die Auftraggeberin / der Auftraggeber für die Beisetzung.
- (4) Die Tiefe des Grabes beträgt von der Oberkante des Sarges bis zur Erdoberfläche (ohne Hügel) mindestens 0,90 Meter, bei Urnengrabstätten mindestens 0,50 Meter. Bei Bestattungen übereinander beträgt die Tiefe des Grabes von der Oberkante des Sarges bei der ersten Beisetzung mindestens 1,70 Meter.
- (5) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 Meter starke Erdwände getrennt sein.

§ 9 Särge und Urnen

- (1) Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorge schrieben ist. Entsprechendes gilt für Sargzubehör, Lei chen- und Bestattungstücher, sowie für Urnen.
- (2) Wenn die Länge von Särgen 2,00 Meter übersteigt, ist der Friedhofswärter rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 10 Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt 30 Jahre, bei Personen unter 7 Jahren 20 Jahre, bei Urnenbe stattungen 20 Jahre.

§ 11 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen vor Ablauf der Mindestruhezeit bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde und der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Umbettung von Leichen und Ascheresten, deren Ruhefrist abgelaufen ist, bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung darf auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt, einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können.
- (4) Antragsberechtigt ist der oder die jeweilige Totenfürsorge berechtigte. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten muss, falls dieser nicht der Totenfürsorgeberechtigte ist, durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, die Kosten und Auslagen der Umbettung zu übernehmen; hierzu zählen auch die Kosten, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer und baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten und Friedhofsanlagen entstehen.
- (5) Bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 19 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist werden noch vorhandene Leichen- und Aschenreste auf dem Friedhof an geeigneter Stelle beigesetzt.
- (7) Alle Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (8) Das Wiederausgraben zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (9) Die Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Eine Grabstätte ist ein für Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstücks mit dem darunter liegenden Erdreich. Grabstätten können aus mehreren einzelnen Gräbern bestehen.
- (2) Ein Grab ist ein Teil der Grabstätte, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche oder der Asche dient.
- (3) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der evangelisch-lutherischen bzw. der katholischen Kirchengemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Friedhofssatzung. Die Grabfläche ergibt sich aus dem Belegungsplan. Die Grabstätten werden wie folgt unterschieden:

1. Reihengräber
2. Wahlgräber
3. Urnenreihengräber
4. Urnenwahlgräber
5. Urnengemeinschaftsgrabanlagen
6. anonyme Urnengrabstätten
7. Urnenkammern im Kolumbarium

- (4) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofssatzung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer Person eingeräumt werden. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Art oder Lage nach bestimmter Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung sowie auf ein Vorkaufsrecht.
- (5) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten können Ausnahmen zugelassen werden.
- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage, Pflege und Abräumung der Grabstätte.
- (7) In einem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Urne beigesetzt werden.
- (8) Die Größe der Grabstellen richtet sich nach dem Belegungsplan für den Friedhof.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden verliehen werden. Die Reihenfolge der Grabstätten wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt und erfolgt durch Grabzuweisung. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten ist grundsätzlich nicht möglich. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - Reihengräber für Kinder unter 7 Jahren
 - Reihengräber für Personen über 6 Jahre.
- (3) Die Gräber sollen folgende Maße haben (Bruttofläche):
 - Reihengräber für Kinder unter 7 Jahren:
Länge: 1,50 Meter
Breite: 0,60 Meter
 - Reihengräber für Personen über 6 Jahre:
Länge: 2,50 Meter
Breite: 1,00 Meter
- (4) Das Abräumen von Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhefrist wird durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grab bekanntgemacht. Nach Ablauf der Ruhefrist fallen die Reihengräber dem Friedhofsträger zum Zwecke der freien Nutzung wieder zu.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber oder der Erwerberin bestimmt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. In einer Wahlgrabstätte ist die Beisetzung einer Urne möglich.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebührenzahlung verliehen. Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Friedhofsträger kann den Erwerb oder Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) In den Wahlgräbern können der Inhaber oder die Inhaberin des Nutzungsrechts und seine oder ihre Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers.

Als Angehörige gelten:

1. Ehegatten, Lebenspartner
 2. Verwandte auf- und absteigender Linien, angenommene Kinder und Geschwister
 3. die Ehegatten bzw. Lebenspartner der unter 2. bezeichneten Personen.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
 - (6) Verstirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Regelung gemäß Absatz 5, geht das Nutzungsrecht nach § 4 Absatz 2 über.
 - (7) Jeder Nutzungsberechtigte hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
 - (8) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
 - (9) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Der Friedhofsträger kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen. Der Verzicht hat keinen Einfluss auf bereits gezahlte Gebühren.
 - (10) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt wurde. Zuvor ist den Nutzungsberechtigten eine schriftliche Aufforderung zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Grabstätte bzw. zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes der Grabstätte zu übersenden. Ist die / der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, wird er durch ein Hinweis auf der Grabstätte aufgefordert, seinen Pflichten nachzukommen.

- (11) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann der Friedhofsträger über die Grabstätte verfügen. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, durch einen Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von zwei Monaten hingewiesen.

§ 15 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengräber sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 16 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgräber sind Grabstätten für Beisetzungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.
- (3) Die Gräber sollen folgende Maße haben (Bruttofläche):

Länge: 1,25 Meter
Breite: 1,00 Meter

§ 17 Urnenkammern im Kolumbarium

Die Ordnung für das Kolumbarium der Gemeinde Hilter a.T.W. gilt in der aktuellen Fassung.

V. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Grundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich. Nach Ablauf der Ruhefrist ist die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzuräumen.
- (3) Jede Grabstätte muss innerhalb von 3 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und

Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und auf dem Abraumplatz abzulegen.

- (4) Der/Die Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.
- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (6) Die Verwendung von nicht biologisch abbaubaren Materialien bei der Durchführung von Bestattungen sowie von nicht kompostierbaren Materialien bei der gärtnerischen Gestaltung von Grabstätten ist nicht gestattet. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen im Grab schmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenaufzuchtbehältern, die an der Pflanze bleiben, nicht verwendet werden. Abweichend von Satz 1 und 2 sind die folgenden Gestaltungsmittel zugelassen: Grabvasen, Grableuchten sowie kleine Dekorationsmaterialien. Unpassende Gefäße können vom Friedhofsträger entfernt werden.
- (7) Der Friedhofsträger ist für die Herrichtung, Gestaltung und Unterhaltung der Urnengemeinschaftsgrabanlagen sowie der anonymen Urnengrabanlage verantwortlich.
- (8) Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten ist nur bis zu einem Anteil von 50 % der Fläche zulässig.

§ 19 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 6 Monate in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, wird er 3 Monate durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte zur Beseitigung der Mängel aufgefordert. Werden die Mängel nicht beseitigt, so kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen instand setzen oder die Mängel beseitigen lassen (Grabstätte abräumen, eibebnen, Rasen einsäen, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen).
- (2) Bei wiederholtem Verstoß gegen die Pflicht zur Grabpflege kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht entziehen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 23 Abs. 2 hinzuweisen.

VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 20 Genehmigungserfordernis

- (1) Grabmale, Einfassungen, und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
- (2) Dem Antrag ist ein Grabmalentwurf im Maßstab 1 : 10 beizufügen, aus dem im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal, das Material sowie

die vorgesehene Fundamentierung ersichtlich ist. Die Symbole und Inschriften auf den Grabmalen dürfen nichts enthalten, woran andere mit Grund Anstoß nehmen könnten. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

- (3) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Friedhofsträger dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Verlauf der Frist kann der Friedhofsträger die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (4) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 21 Beschaffenheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Die Maximalhöhe für Grabmale beträgt 100 cm. Ausnahmen können zugelassen werden, insbesondere auf Wahlgräbern am äußeren Rand des Friedhofs, an Endpunkten von Wegen und vor größeren Pflanzengruppen.
- (3) Für Steinzeichen sind nur Natursteine zugelassen. Findlinge sollen einen unaufdringlichen, liegenden Charakter haben und eine Höhe von 60 cm nicht übersteigen, es sei denn, dass sie als Kreuz, Würfel oder bildhauermäßig geformte Stele gestaltet sind.
- (4) Für Holzzeichen sind alle Naturhölzer zugelassen. Das Holz ist wetterfest zu machen. Anstriche und Lackierungen sind nicht statthaft.
- (5) Schmiedeeisen, Bronze- und Eisenkunstgusskreuze sind zugelassen, wenn sie handwerksgerecht ausgeführt werden. Ein dauernder Rostschutz ist notwendig.
- (6) Fundamente sind so zu errichten, dass sie unsichtbar bleiben.
- (7) Sockel sind nur zugelassen, wenn sie nicht höher als 20 cm über der Wegeebene sichtbar sind.
- (8) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig, möglichst seitlich unten, an den Grabmalen angebracht werden.

§ 22 Standicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks aufzustellen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das Grabmal ist am Kopfende der Grabstätte anzulegen.

- (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt der Friedhofsträger gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 20. Er kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist. Die Wiederbefestigung von Grabmalen bedarf keiner besonderen Genehmigung. Die Standsicherheit der Grabmale wird vom Friedhofsträger einmal jährlich überprüft.
- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauerhaft in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Hierfür ist der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich. Der/Die Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Nutzungsberechtigten aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte.
- (5) Die Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 6 erfolgen. Diese müssen über eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung verfügen.

§ 23 Verwendung von Natursteinen

- (1) Natursteine dürfen auf den Friedhöfen nur verwendet werden, wenn
 1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit vom 17.06.1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28.06.2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird,
 - oder
 2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.
- (2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Natursteine dürfen nicht aus einem Drittland in einen der in Satz 1 ermittelten Staaten oder aus einem Gebiet importiert werden, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird. Eine dahingehende Erklärung ist abzugeben.
- (3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nr. 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:
 1. Fair Stone
 2. IGEP
 3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
 4. Xertifix.

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 Bestattungsgesetz setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit gem. Abs. 1 Nr. 1 verfügt,
 2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Natursteinen beteiligt ist.
- (4) Für die abzugebende Erklärung ist die als Anlage beigefügte „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a Bestattungsgesetz“ zu verwenden.

§ 24 Entfernen von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder während der Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzuräumen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne weiteres nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer von drei Monaten. Nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist gehen sämtliche noch vorhandene Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (3) Das Abräumen wird im Einzelfall auf Antrag des Nutzungsberechtigten vom Friedhofsträger durchgeführt. Die anfallenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen und sind dem Friedhofsträger zu erstatten. Der Friedhofsträger ist zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

VII. Friedhofskapellen und Trauerfeiern

§ 25 Benutzung der Friedhofskapelle

Die Friedhofskapellen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung des Friedhofsträgers betreten werden.

§ 26 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können nach vorheriger Anmeldung in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechend gestaltet werden. Zusätzliche Ausschmückung der Friedhofskapellen haben die Angehörigen selbst zu veranlassen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 27 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen und entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. In diesem Fall kann der Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten die Umbettung von Verstorbenen aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen. Satz 3 gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht.
- (3) Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt.
- (4) Der Friedhofsträger kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen. Die Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten erhalten zusätzlich einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

§ 28 Anordnungen im Einzelfall

Der Friedhofsträger kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

§ 29 Haftung

- (1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen.
- (2) Der Friedhofsträger haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seines Personals. Ihm obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

§ 30 Gebühren

- (1) Alle Einnahmen aus der Friedhofsverwaltung fließen der Gemeinde zu.
- (2) Für die Benutzung der Friedhöfe und Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
- (3) Für besondere Leistungen, die in der Gebührensatzung

nicht vorgesehen sind, werden Gebühren im Einzelfall festgesetzt.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 5.000 € kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher oder Besucherin entgegen § 5 Abs. 3 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 5 missachtet,
3. entgegen § 7 eine Beisetzung ohne Anmeldung beim Friedhofsträger durchführt,
4. als Gewerbetreibender
 - a) entgegen § 6 Abs. 2 trotz Tätigkeitsverbot tätig wird,
 - b) entgegen § 6 Abs. 4 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 6 Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
5. entgegen § 20 Abs. 1 und 4 ohne vorherige Genehmigung Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen errichtet oder verändert oder entgegen § 23 Natursteine verwendet,
6. entgegen § 22 Abs. 1 Grabmale nicht fachgerecht befestigt oder fundamentierte,
7. entgegen § 22 Abs. 3 Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
8. entgegen § 24 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen ohne Genehmigung entfernt,
9. entgegen § 18 Abs. 6 Produkte der Trauerfloristik verwendet, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder auf dem Abraumlplatz entsorgt,
10. entgegen § 18 Abs. 3 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt oder einer Aufforderung zur Herrichtung nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hilter am Teutoburger Wald, 29.06.2023

(Siegel) **Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald**
Marc Schewski
Bürgermeister

Anlage zu § 23 der Satzung

Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG

ANLAGE zu § 23 der Friedhofssatzung

Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG

Zutreffen-
des bitte
ankreuzen

Die Natursteine stammen aus einem Staat oder Gebiet, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt,

nämlich:

Ich erkläre, dass die Natursteine in den vorstehend genannten Staat oder das Gebiet nicht zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird.

oder

Da die Natursteine nicht aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, wird als Nachweis ein Zertifikat einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen vorgelegt:

- 2.1 Fair Stone
- 2.2 IGEP
- 2.3 Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
- 2.4 Xertifix

oder

Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG erbracht,

nämlich:

Die erklärende Stelle

- verfügt über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse,
- ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt,
- erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat,
- dokumentiert ihre Tätigkeit und stellt die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Ort

Datum

Unterschrift

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2023

181

Ordnung für das Kolumbarium der Gemeinde Hilter a.T.W.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
§ 2 Zweck des Kolumbariums
§ 3 Verwaltung des Kolumbariums

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
§ 5 Verhalten im Kolumbarium
§ 6 Amtliche Handlungen

III. Beisetzungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Beisetzung
§ 8 Ruhefrist

IV. Urnenkammern

- § 9 Nutzungsrechte
§ 10 Urnenkammern
§ 11 Umbettungen
§ 12 Verzeichnis der Urnenkammern

V. Schlussvorschriften

- § 13 Verantwortlichkeit und Maßnahmen bei Verstößen
§ 14 Außerdienststellung und Entwidmung
§ 15 Haftung des Friedhofsträgers
§ 16 Inkrafttreten

Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wird in der Ordnung nicht in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert, sondern ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie gilt für Personen jeden Geschlechts.

Ordnung für das Kolumbarium der Gemeinde Hilter a.T.W.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das auf dem Friedhof in Hilter a.T.W.-Borgloh gelegene Kolumbarium (ehemalige Friedhofskapelle).

§ 2 – Zweck des Kolumbariums

- (1) Das Kolumbarium dient der Bestattung aller Verstorbenen, die bei ihrem Ableben im Gebiet des Friedhofsträgers ihren Wohnsitz hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Auf den Friedhöfen kann ferner bestattet werden, wer früher hier gewohnt hat und seinen Wohnsitz nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Seniorenheim aufgegeben oder wegen Pflegebedürftigkeit bei außerhalb der Kommune wohnenden Angehörigen Aufnahme gefunden hat. Die Bestattung anderer Personen kann vom Friedhofsträger zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.
- (2) Jeder hat das Recht, das Kolumbarium als Ort der Ruhe, des Gebets und der Besinnung zum Zwecke des Totengedenkens aufzusuchen.

§ 3 – Verwaltung des Kolumbariums

- (1) Das Kolumbarium wird vom Friedhofsträger – Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald – verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Kolumbariums richtet sich unter Beachtung der staatlichen Vorschriften nach dieser Ordnung und nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald.
- (3) Für die Benutzung des Kolumbariums sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu entrichten. Die Gebühren sind ihrer Höhe nach so zu gestalten, dass die hinsichtlich des Kolumbariums anfallenden Kosten durch die Gebühreneinnahmen gedeckt werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 – Öffnungszeiten

Das Kolumbarium ist grundsätzlich tagsüber für den Besuch geöffnet. Der Friedhofsträger kann jedoch das Betreten des Kolumbariums für bestimmte Zeiten untersagen. Diese Zeiten werden am Kolumbarium bekannt gegeben.

§ 5 – Verhalten im Kolumbarium

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Im Kolumbarium ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Waren aller Art sowie gewerbliche Leistungen anzubieten,
 - b) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind solche, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

- c) anlässlich einer Beisetzung im Kolumbarium zu fotografieren oder zu filmen,
- d) zu lärmern und zu spielen, zu lagern und Alkohol zu trinken,
- e) Werbung jeglicher Art,
- f) Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
- e) das Kolumbarium zu verunreinigen oder zu beschädigen.

§ 6 – Amtliche Handlungen

Im Kolumbarium zu amtieren obliegt dem jeweiligen Pfarrer der Kirchengemeinde, dem von ihm Beauftragten oder einem zertifizierten Bestattungshaus.

III. Beisetzungsvorschriften

§ 7 – Anmeldung der Beisetzung

- (1) Beisetzungen sind nach dem Eintritt des Todes beim Friedhofsträger anzumelden. Der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer erworbenen Urnenkammer beantragt, ist das Nutzungsrecht für diese Urnenkammer nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Die Beerdigung darf nur in Anwesenheit des Friedhofswärters vorgenommen werden. Seine Anordnungen sind zu befolgen.

§ 8 – Ruhefrist

Die Ruhefrist der Urnen beträgt 20 Jahre.

IV. Urnenkammern

§ 9 – Nutzungsrechte

- (1) Die Urnenkammern bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Durch die Vergabe von Urnenkammern wird ein Nutzungsrecht nach dieser Ordnung begründet. Das Nutzungsrecht berechtigt zur Beisetzung der Asche der jeweiligen Verstorbenen.
- (2) Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Urnenkammer durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Namens- und Anschriftenänderungen mitzuteilen.
- (4) Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers zulässig.
- (5) Wird keine anderweitige Regelung getroffen, gehen die mit dem Nutzungsrecht verbundenen Rechte und Pflichten mit Versterben des vormals Nutzungsberechtigten in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Nutzungsberechtigten über:

1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
2. auf die ehelichen Kinder, nicht ehelichen Kinder und Adoptivkinder,
3. auf die Eltern,
4. auf die Geschwister,
5. auf die nicht unter 1 – 5 fallenden Erben.

Abweichend von Satz 1 ist eine vertragliche Regelung der Satz 1 genannten Angehörigen über das Nutzungsrecht zu berücksichtigen.

- (6) Es besteht kein Anspruch auf ein Vorkaufsrecht, Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Urnenkammer und auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 10 – Urnenkammern

- (1) Die Beisetzung der Aschen erfolgt durch Einstellung der Urnen in die Urnenkammern.

- (2) Die Urnenkammern haben folgende Maße:

Höhe: 41 cm
 Breite: 28 cm
 Tiefe: 53 cm (Doppelkammer)
 25 cm (Einzelkammer)

- (3) Die Urnenkammern werden insgesamt und ausschließlich vom Friedhofsträger hergerichtet und unterhalten. Sie werden vom Friedhofsträger mit einer Verschlussplatte – einheitliche Messingplatte - versehen. Auf der Messingplatte können folgende Merkmale eingraviert werden:

- Name
- Geburtsname
- Vorname
- Akademischer Grad
- Geburtsdatum
- Sterbedatum

Weitere Zusätze sind nicht vorgesehen.

Die Gravur sieht wie folgt aus:

Schrift: Schwarz
 Schriftart: Libre Sans Serif
 Große Buchstaben: 16 mm
 Kleine Buchstaben: 12 mm

Die Gravur wird vom Friedhofsträger veranlasst. Eine Gravur kann vom Nutzungsberechtigten nicht frei gewählt werden.

Blumenschmuck und die Totenruhe nicht störende Gegenstände dürfen an dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Der Friedhofsträger darf Blumen- und Kerzenschmuck und sonstige Gegenstände nach angemessener Zeit entfernen.

- (3) Die Urnenkammern werden eingerichtet zur Aufnahme der Asche eines Verstorbenen (Einzelkammer) oder zweier Verstorbener (Doppelkammer). In der Doppelkammer werden die Asche des jeweiligen Nutzungsberechtigten und die seines Ehegatten oder eine von dem Nutzungsberechtigten bestimmte Asche beigesetzt.

- (4) Das Nutzungsrecht an Urnenkammern wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Das Nutzungsrecht einer Doppelkammer verlängert sich automatisch mit Beisetzung einer zweiten Urne. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern.

- (5) Eine Beisetzung in einer Urnenkammer kann nur erfolgen, wenn eine Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Asche vom Friedhofsträger gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr gewährt worden ist.

- (6) Die Verlängerung von Nutzungsrechten ist grundsätzlich nur für die gesamte Urnenkammer möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Friedhofsträger.

- (7) Nach Ablauf der Nutzungszeiten fallen die Urnenkammern dem Friedhofsträger entschädigungslos zur freien Benutzung wieder zu. Die Urnen werden der Urnenkammer entnommen. Die Aschen werden an geeigneter Stelle des Friedhofs der Erde übergeben.

§ 11 – Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Umbettungen von Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn vor Ablauf der Ruhezeit nicht die schriftliche Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde vorliegt. Umbettungen aus einer einstelligen Urnenkammer in eine andere einstellige Urnenkammer des Kolumbariums sind unzulässig.

- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

- (4) Alle Umbettungen werden nur vom Friedhofsträger durchgeführt. Der Friedhofsträger bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (5) Der Ablauf der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 12 – Verzeichnis der Urnenkammern

Der Friedhofsträger führt ein Verzeichnis der Urnenkammern, der Nutzungsrechte, der Beigesetzten und der Ruhezeiten. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird nicht gegeben.

V. Schlussvorschriften

§ 13 – Verantwortlichkeit und Maßnahmen bei Verstößen

Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften dieser Ordnung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die jeweiligen Verantwortlichen haften dem Friedhofsträger und Dritten gegenüber für alle Schäden, die durch den Verstoß gegen die Vorschriften dieser Ordnung entstehen.

§ 14 – Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Das Kolumbarium kann vom Friedhofsträger aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Urnenkammern.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung und Entwidmung ist bekannt zu machen. Bei einzelnen Urnenkammern erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in einstelligen Urnenkammern Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in zweistelligen Urnenkammern Beigesetzten für die restliche Nutzungsdauer auf Kosten des Friedhofsträgers in andere Urnenkammern umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Vorstehendes entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten zwei Monate vorher mitzuteilen.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in zweistelligen Urnenkammern erlischt, ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Ruhestätte zur Verfügung zu stellen.

§ 15 – Haftung des Friedhofsträgers

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Kolumbariums und seiner Anlagen durch dritte Personen entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes zwingend vorgeschrieben ist.

§ 16 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hilter am Teutoburger Wald, 29.06.2023

Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald

(Siegel)

Marc Schewski
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2023

182

Bekanntmachung der 6. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 4/II „Wellendorf“ der Gemeinde Hilter a.T.W.

Der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 die 6. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 4/II „Wellendorf“, bestehend aus der Planzeichnung, dem Übersichtsplan, der Begründung, den textlichen Festsetzungen,

dem Fachbeitrag Schallschutz, dem geotechnischen Bericht sowie den faunistischen Untersuchungen, gemäß §§ 2 I und 10 I BauGB in der zurzeit gültigen Fassung und den §§ 10 und 58 II Nr. 2 NKomVG in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung der Bebauungsplanänderung erfolgte im vereinfachten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung). Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 I und 4 I BauGB sowie der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 IV BauGB wurde gemäß § 13 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Wellendorf der Gemeinde Hilter a.T.W., östlich der K 347 „Rothenfelder Straße“, nördlich des „Wellendorfer Rings“ und westlich der Straße „Zum Dütetal“.

Die genaue Lage ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich:



Die 6. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 4/II „Wellendorf“ und die dazugehörigen Anlagen können ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hilter a.T.W., Zimmer 102, Osnabrücker Straße 1, 49176 Hilter a.T.W. von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt die 6. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 4/II „Wellendorf“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Unbeachtlich werden nach § 215 des Baugesetzbuches:

1. beachtliche Verletzungen der in § 214 I 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. beachtliche Verletzungen der Vorschriften des § 214 II BauGB über das Verfahren der Bebauungsplanänderung zum Flächennutzungsplan und
3. beachtliche Mängel nach § 214 III BauGB des Abwägungsvorschlages, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hilter a.T.W. geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Sollten sich aufgrund der Festsetzungen der o.g. Bebauungsplanänderung Entschädigungsansprüche herleiten lassen, wird auf die Vorschrift des § 44 III 1 und 2 BauGB sowie dem § 44 IV BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch der Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Hilter a.T.W., 03.07.2023

183

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bad Laer
über den Jahresabschluss und die Entlastung
für das Haushaltsjahr 2022**

Der Rat der Gemeinde Bad Laer hat in seiner Sitzung am 04.07.2023 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG folgenden Beschluss gefasst:

- 1.) Der vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresabschluss 2022 wird in der vorliegenden Fassung auf Basis der Bilanz zum 31.12.2022, der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtfinanzrechnung festgestellt.
- 2.) Der Jahresüberschuss beim ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.022.405,52 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der Jahresüberschuss beim außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 150.446,20 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- 3.) Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 01.08. bis 09.08.2023 im Rathaus, Glandorfer Str. 5, Zimmer-Nr. 24, öffentlich aus.

Bad Laer, 05.07.2023

Gemeinde Bad Laer
Der Bürgermeister
Tobias Avermann

184

**3. Änderungssatzung
zur Satzung der Gemeinde Bad Laer
über die Teilnahme an der Mittagsverpflegung
im Rahmen der Ganztagschule sowie die
Erhebung von Gebühren vom 25.06.2015**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 04.07.2023 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung vom 25.06.2015 beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Von den Gebührenpflichtigen sind für die Mittagsverpflegung im Ganztagsschulbetrieb, unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Tagen, folgende Gebühren zu leisten:

<u>Teilnahme an der Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler der Grundschule</u>	<u>Gebühr</u>
1 Tag pro Woche	4,20 EUR
2 Tage pro Woche	8,40 EUR
3 Tage pro Woche	12,60 EUR
4 Tage pro Woche	16,80 EUR

<u>Teilnahme an der Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler der Oberschule</u>	<u>Gebühr</u>
1 Tag pro Woche	4,50 EUR
2 Tage pro Woche	9,00 EUR
3 Tage pro Woche	13,50 EUR
4 Tage pro Woche	18,00 EUR

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Bad Laer, 04.07.2023

Gemeinde Bad Laer
Der Bürgermeister
Tobias Avermann
(Siegel)

185

**Satzung
der Gemeinde Bad Essen über die Gewährung von
Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstaufschlag für ehrenamtlich tätige Personen in der
Freiwilligen Feuerwehr**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), und des § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 22.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gemeindebrandmeister**

- (1) Der Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 € zzgl. 50,00 € Fahrtkosten.
- (2) Der stellvertretende Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.

§ 2 Ortsbrandmeister

- (1) Die Ortsbrandmeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
- a) Freiwillige Feuerwehren Bad Essen-Eielstädt-Wittlage, Lintorf 100,00 €
 - b) Freiwillige Feuerwehren Barkhausen, Brockhausen, Dahlinghausen, Harpenfeld, Heithöfen, Hördinghausen, Hüsedede, Linne, Lockhausen, Rabber, Wimmer, Wehrendorf 75,00 €
- (2) Die stellvertretenden Ortsbrandmeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
- a) Freiwillige Feuerwehren Bad Essen-Eielstädt-Wittlage, Lintorf 40,00 €
 - b) Freiwillige Feuerwehren Barkhausen, Brockhausen, Dahlinghausen, Harpenfeld, Heithöfen, Hördinghausen, Hüsedede, Linne, Lockhausen, Rabber, Wimmer, Wehrendorf 30,00 €

§ 3 Weitere Funktionsträger

Die weiteren Funktionsträger innerhalb der Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

Der Sicherheitsbeauftragte	35,00 €
Der Funkwart	50,00 €
Der Jugendwart	50,00 €
Die stellvertretenden Jugendwarte	25,00 €
Der Pressewart	50,00 €
Der Magazinwart	50,00 €
Der stellvertretende Magazinwart	25,00 €.

§ 4 Entschädigungsansprüche

- (1) Für die Ansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf Ersatz des Verdienstaustausfalls bzw. Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes bei Einsätzen und Ausbildungsmaßnahmen, Ersatz der Aufwendungen für die Betreuung von Kindern sowie für die Regulierung weiterer Entschädigungsansprüche gilt § 33 NBrandSchG in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Höchstbetrag des gemäß § 33 Abs. 4 NBrandSchG zu erstattenden Verdienstaustausfalls wird auf 20,00 € je Stunde, begrenzt auf 8 Stunden pro Tag, festgesetzt. Wird ein höherer Verdienstaustausfall nachgewiesen, wird eine Entschädigung in Höhe von bis zu 35,00 € je Stunde, begrenzt auf 8 Stunden pro Tag, gewährt.
- (3) Der Höchstbetrag der gemäß § 33 Abs. 2 NBrandSchG zu erstattenden Aufwendungen wird auf 10,00 € je Stunde, begrenzt auf 8 Stunden pro Tag und auf höchstens 180,00 € pro Monat, festgesetzt.
- (4) Bei einer Teilnahme an Lehrgängen in den Feuerwehr technischen Zentralen des Landkreises Osnabrück werden den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren die

nachgewiesenen Auslagen, Reisekosten und der nachgewiesene Verdienstaustausfall erstattet.

§ 5 Abgeltung von Auslagen

- (1) Neben der nach §§ 1-4 gewährten Entschädigungen besteht grundsätzlich kein weiterer Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten, des Bekleidungs-geldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials und ähnlicher Auslagen).

§ 6 Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

- (1) Ist der Gemeindebrandmeister ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, seine Funktion wahrzunehmen, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt der Vertreter des Gemeindebrandmeisters die Funktion ununterbrochen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) länger als drei Monate wahr, erhält er für die darüberhinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach dieser Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (3) Diese Regelung gilt entsprechend bei Verhinderungen sonstiger ehrenamtlich tätiger Funktionsträger.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Bad Essen über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstaustausfall für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr vom 01.01.2010 außer Kraft.

Bad Essen, den 22. Juni 2023

Gemeinde Bad Essen
Timo Natemeyer
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2023

186

Bekanntmachung des Beschlusses der Stadt Dissen aTW über den Jahresabschluss 2021 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021

Der Rat der Stadt Dissen aTW hat in seiner Sitzung am 05.07.2023 gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 129 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Ferner hat der Rat beschlossen, von dem Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 1.272.547,35 € einen Betrag in Höhe von

943.629,40 € der Position „Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ und einen Betrag in Höhe von 328.917,95 € der Position „Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ zuzuführen.

Gemäß § 129 Abs. 2 in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG wird der Jahresabschluss sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück in der Zeit vom 01.08.2023 bis 11.08.2023 während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Dissen aTW, Große Str. 33, Zimmer 1.11, 49201 Dissen aTW, öffentlich ausgelegt. Eine Einsichtnahme ist auch außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Dissen am Teutoburger Wald, den 06.07.2023

Eugen Görlitz
(Bürgermeister)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2023

187

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Badbergen über den Jahresabschluss 2020 sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Badbergen hat in seiner Sitzung am 26.06.2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat der Gemeinde Badbergen beschließt den Jahresabschluss 2020 in der vorliegenden, geprüften Fassung und erteilt dem Bürgermeister Entlastung gem. § 129 I NKomVG.
2. Der Rat der Gemeinde Badbergen beschließt nach § 58 I Nr. 10 i. V. m. § 110 VI Satz 2 NKomVG den Überschuss des ordentlichen Ergebnisses 2020 i. H. v. 348.326,48 € der ordentlichen Überschussrücklage sowie den Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses 2020 i. H. v. 246.156,10 € der außerordentlichen Überschussrücklage zuzuführen.

Die Überschussrücklagen sollen zum Haushaltsausgleich künftiger Jahre verwendet werden.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 03.08.2023 bis 16.08.2023 im Gemeindebüro Badbergen, Am Markt 3, Zimmer 3, 49635 Badbergen, während der Dienststunden öffentlich aus und können nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Badbergen, 06.07.2023

Gemeinde Badbergen
Der Bürgermeister
Werner Meier

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2023

188

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 27 a „Windpark Gehrde - Groß Drehle - Neuaufstellung“ der Gemeinde Gehrde

Der Rat der Gemeinde Gehrde hat in seiner Sitzung am 28.06.2023 den Bebauungsplan Nr. 27 a „Windpark Gehrde – Groß Drehle - Neuaufstellung“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt.

Der Geltungsbereich zur Größe von brutto ca. 50,4 ha liegt südöstlich des Klein Drehler Weges und umfasst das Gebiet des dortigen Windparks, in dem zu Beginn der 2000er Jahre 4 Windenergieanlagen errichtet worden sind. Diese Anlagen sind mittlerweile veraltet und sollen durch 3 neue größere und leistungsstärkere Anlagen nach neuer Technik ersetzt werden. Die Haupterschließung erfolgt wie bisher über den Klein Drehler Weg. Das Gebiet soll als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ in Verbindung mit „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt werden.

Übersichtskarte Geltungsbereich:



Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen:

Die durch diesen Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft sollen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten durch entsprechende Vermeidungs-, Verminderungs- und interne Maßnahmen innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Zusätzlich werden auch externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Diese beinhalten die Ersatzpflanzung von Einzelbäumen, das Wegerandstreifenprojekt der Gemeinde Gehrde sowie die Verwendung von Kompensationsflächen aus dem Bestand. Die detaillierte Beschreibung kann dem Umweltbericht als Anlage der Planbegründung entnommen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 27 a „Windpark Gehrde – Groß Drehle - Neuaufstellung“ einschließlich Begründung kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gehrde, Lange Straße 49, 49596 Gehrde, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

geben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gehrde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gehrde, den 05.07.2023

Gemeinde Gehrde
Die Bürgermeisterin
Hölscher-Uchtmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2023

189

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bippen über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021

Der Rat der Gemeinde Bippen hat in seiner Sitzung am 05.07.2023 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 01. August 2023 bis 10. August 2023 nach vorheriger Terminabsprache während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Bippen, Hauptstr. 4, 49626 Bippen, öffentlich aus.

Gemeinde Bippen
Der Bürgermeister
Tolsdorf

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2023

190

Bekanntmachung Einbeziehungssatzung „In den Kämpfen“, Hördinghausen der Gemeinde Bad Essen

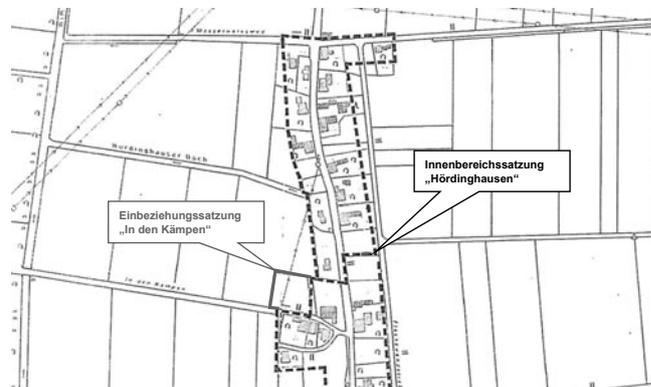
Der Rat der Gemeinde Bad Essen hat in seiner Sitzung am 22.06.2023 die Einbeziehungssatzung „In den Kämpfen“, Hördinghausen, bestehend aus der Begründung, artenschutz-

rechtlicher Vorprüfung und Eingriffsbilanzierung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 mit Wirkung vom 15.09.2021, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan

Gemeinde Bad Essen, Einbeziehungssatzung „In den Kämpfen“ gemäß § 34 Abs.4 Nr.3 BauGB

Abb.: Bad Essen – OT Hördinghausen – Innenbereichssatzung (Ausschnitt o.M.)



----- = Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung „In den Kämpfen“, Hördinghausen

Die Einbeziehungssatzung einschließlich Begründung kann in der Gemeindeverwaltung Bad Essen, Lindenstraße 41/43 (Rathaus, Zimmer 1.14), 49152 Bad Essen, und zwar zu den Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 08.00-12.00, Mo.-Mi. 14.00-16.00 und Do. 14.00-18.00 Uhr) in Verbindung mit einer vorherigen Terminvereinbarung, eingesehen werden. Termine können unter der Telefon-Nr. 05472/401-303 oder per E-Mail an alexandra.meyer@badessen.de vereinbart werden. Jedermann kann über den Inhalt der Einbeziehungssatzung Auskunft verlangen.

Mit der Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung „In den Kämpfen“, Hördinghausen, in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 Ziffer 1 - 3 BauGB i.d.F. vom 03.11.2017, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Essen, 11.07.2023

Gemeinde Bad Essen
Der Bürgermeister
Timo Natemeyer

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2023

Öffentliche Bekanntmachung Sitzverlust im Gemeinderat Belm

Der bei der Kommunalwahl am 12. September 2021 über den Wahlvorschlag der Bündnis 90 / Die Grünen gewählte Bewerber für den Rat der Gemeinde Belm, Herr Stefan Trapp, hat sei-nen Sitz durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) verloren.

Der Rat der Gemeinde Belm hat den Sitzverlust mit Beschluss vom 5. Juli 2023 festgestellt.

Die 1. Ersatzperson nach § 38 Abs. 3 NKWG (Listenwahl) Herr Aloysius Suntrup hat auf die Übernahme des Ratsmandates verzichtet.

Gemäß § 44 Abs. 6 NKWG gebe ich bekannt, dass der frei gewordene Sitz aufgrund der Ergebnisse der Kommunalwahl am 12. September 2021 auf die 2. Ersatzperson nach § 38 Abs. 3 NKWG (Listenwahl) Frau Viktoria John, Talkamp 4, 49191 Belm übergegangen ist.

Frau Viktoria John hat das Mandat als Mitglied des Rates der Gemeinde Belm angenommen.

Belm, der 6. Juli 2023

Gemeinde Belm
Der Gemeindevorstand
(Siegel) Marcus Hensing

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2023

1. Änderung zum Kosten- und Gebührentarif zur Gebührensatzung Feuerwehr der Gemeinde Wallenhorst

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 04.07.2023 die 1. Änderung zum Kosten- und Gebührentarif zur Gebührensatzung der Feuerwehr beschlossen:

Gebührentarif zur Gebührensatzung Feuerwehr

Anlage zu § 4 der Gebührensatzung der Feuerwehr vom 04.04.2019 zuletzt geändert am 04.07.2023

Ziffer	Gebührentatbestand	Tarif
1.	Personaleinsatz	
	Personal im Arbeitseinsatz, bei Nachbereitung oder in Bereitschaft	36,00 € pro halbe Stunde
2.	Fahrzeugeinsatz (ohne Personal), auch Nachbereitung	

2.1	Löschfahrzeuge allgemein	187,00 € pro halbe Stunde
2.2	Einsatzleitwagen	128,00 € pro halbe Stunde
2.3	Drehleiter	205,00 € pro halbe Stunde
2.4	Rüst- und Gerätewagen	229,00 € pro halbe Stunde
2.5	Mannschaftstransportwagen	108,00 € pro halbe Stunde

3. Feuerwehrtechnische Geräte und Ausrüstung (ohne Personal)

3.1	Chemikalienschutzanzug	107,00 € pro Einsatz
3.2	Ölsperre pro 10 m	83,00 € pro Tag

4. Verbrauchsstoffe u. a.

Verbrauchsstoffe u. a. (Schaumbildner, Pulver, Ölbindemittel, Stickstoff, Sauerstoff, Indexstreifen, Prüfröhrchen usw.) und Ersatzfüllungen werden zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet.

5. Entsorgung / Abfallbeseitigung

Die Kosten der Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel, Löschwasser und anderen Abfallstoffen werden zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet.

6. Böswillige Alarmierung / Fehlalarm / Fehlalarm durch Gebäudesicherungssystem

6.1	Böswillige Alarmierung / Fehlalarm	
6.1.a)	Grundbetrag	300,00 €
6.1.b)	zzgl. Gebühren nach den vorstehenden Tarifen	
6.2	Fehlalarm durch Gebäudesicherungssystem oder Kraftfahrzeugsystem	
	Gebühren nach den vorstehenden Tarifen	

7. Brandsicherheitswachen

7.a)	Die Personalkosten werden entsprechend Ziff. 1 berechnet.	
7.b)	Für alle eingesetzten Fahrzeuge und Geräte gilt ein ermäßigter Satz von 25 % der vorstehend festgesetzten Tarife, wenn die Fahrzeuge und Geräte während der Sicherheitswache nicht eingesetzt werden mussten.	

8. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr beträgt	82,00 € je Einsatz
-------------------------------	-----------------------

Dieser Gebührentarif tritt am Tage nach seiner Veröffentli-

chung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gebührentarif vom 04.04.2019 außer Kraft.

Wallenhorst, den 04.07.2023

(Siegel) **Gemeinde Wallenhorst**
Otto Steinkamp
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2023

193

Benutzungsordnung für die Sportanlagen der Gemeinde Wallenhorst

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S.111), hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in seiner Sitzung am 04. Juli 2023 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Wallenhorst unterhält in allen Ortsteilen des Gemeindegebietes - Hollage, Lechtingen, Rulle und Wallenhorst - Sportzentren.

Bei den Sportanlagen handelt es sich um

- a) gemeindeeigene Sporthallen
- b) gemeindeeigene Sportplätze (Rasen-, Kunststoffrasen- und Tennisplätze).

§ 2 Zuständigkeit

(1) Die Verwaltung der Sportanlagen der Gemeinde Wallenhorst obliegt der Gemeindeverwaltung, Fachbereich Bürgerservice und Soziales, Team Sport.

(2) Die Anlagen werden auf Antrag von der Gemeindeverwaltung für Veranstaltungen oder Übungszwecke vergeben. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(3) Das Hausrecht übt die Gemeindeverwaltung oder deren Beauftragte (z. B. Hausmeister, Vereinsverantwortliche) aus.

§ 3 Überlassungszwecke

(1) Die Sportanlagen werden den Nutzenden für sportliche Zwecke überlassen. Zur Durchführung kultureller und geselliger Veranstaltungen können ebenfalls die Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Berufssportveranstaltungen sind auf Antrag und nach besonderer Absprache durchführbar.

(2) Zu § 1 (1) Pkt. a) Sporthallen

Die Sporthallen werden den Nutzenden in folgender Rangordnung zur Verfügung gestellt:

- a. Wallenhorster Schulen und Kindergärten - werktags in der Zeit von 08:00 – 15:30 Uhr.
- b. Den vier Sportvereinen – BW Hollage, SF Lechtingen, TuS Eintracht Rulle, TSV Wallenhorst - mit dem Sitz im Gemeindegebiet Wallenhorst bis zu 90 % der Nutzungszeiten oder soweit sonst nicht genutzt.
- c. Sonstige Vereine, Verbände oder Organisationen mit dem Sitz im Gemeindegebiet Wallenhorst bis zu 10 % der Nutzungszeiten oder soweit die Nutzer der Ziffern a. und b. Zeiten nicht belegen. Dieser Anteil ist vorrangig in den Hallen im jeweiligen Ortsteil der beantragenden Gruppierung zu belegen und wird von der Gemeindeverwaltung zugewiesen.

Bezugsgröße für die Prozentwerte ist die Belegkapazität von Montag bis Freitag einer Woche in der Zeit von 15:30 - 22.00 Uhr unter Ausnutzung der Teilungsmöglichkeiten.

(3) Zu § 1 (1) Pkt. b) Sportplätze

Für die Sportplätze gilt folgende Rangordnung:

- a) Wallenhorster Schulen und Kindergärten - werktags in der Zeit von 08:00 – 15:30 Uhr.
- b) Die vier Sportvereine – BW Hollage, SF Lechtingen, TuS Eintracht Rulle, TSV Wallenhorst - mit dem Sitz im Gemeindegebiet Wallenhorst.
- c) Sonstige Vereine, Verbände oder Organisationen mit dem Sitz im Gemeindegebiet Wallenhorst nur im Ausnahmefall.
- d) Der Schulsport hat in den Nachmittagsstunden Vorrang, soweit es sich um Schulunterricht oder besondere Schulveranstaltungen handelt.

(4) Veranstaltungen besonderer Art (s. § 10) genießen, unter Beachtung des § 7, Vorrang vor anderen Nutzungen.

(5) Unter den Begriffen 'Vereine, Verbände, Organisationen' sind festgefügte Gemeinschaften mit regelmäßigen Übungsstunden oder Zusammenkünften unter einer fachlichen Leitung zu verstehen. Theken- und Hobbymannschaften oder Betriebssportgruppen erfüllen die Voraussetzungen in der Regel nicht.

In Ausnahmefällen können diese Gruppen, soweit Zeiten verfügbar sind, durch die Gemeindeverwaltung zugelassen werden.

(6) Auswärtige Vereine, Verbände, Organisationen und Institutionen haben keinen Anspruch auf Überlassung von Sportanlagen jeglicher Art. Ausnahmen regelt die Gemeindeverwaltung.

§ 4 Ortsansässigkeit Ortsteilbezogenheit

- (1) Bei der Nutzung der Sportanlagen werden vorrangig Wallenhorster Schulen, Kindergärten, Vereine, Verbände und sonstige Organisationen berücksichtigt.
- (2) Die Nutzungszeiten der Sporthallen stehen den vier Sportvereinen – BW Hollage, SF Lechtingen, TuS Eintracht Rulle und TSV Wallenhorst – gemäß § 3 Abs. 2 zur Verfügung. Eine Ortsteilgebundenheit ist nicht gegeben.
- (3) Die Sportplätze stehen den vier Sportvereinen – BW Hollage, SF Lechtingen, TuS Eintracht Rulle und TSV Wallenhorst – in ihrem Ortsteil zur Verfügung.
- (4) Die Kunststoffrasenplätze in den Sportgeländen Hollage und Lechtingen werden von mehreren Sportvereinen genutzt. Voraussetzung ist eine einvernehmliche Regelung. Ist diese nicht erreichbar, entscheidet die Gemeindeverwaltung über die Nutzungszeiten.
- (5) Ausnahmen regelt die Gemeindeverwaltung.

§ 5 Sperrung der Anlagen

- (1) Die Sportanlagen können von der Gemeindeverwaltung, dem Hausmeister oder dem Platzwart gesperrt werden, wenn sie überlastet sind oder durch die Benutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist.
- (2) Bereits erteilte Genehmigungen oder Festlegungen in Nutzungsplänen können zurückgezogen werden, wenn die Rücknahme der Zusage aus sportlichen oder unvorhergesehenen wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Zuweisung einer anderen Sportstätte besteht nicht.
- (3) Die Gemeindeverwaltung legt die Ferienzeiten, in denen der allgemeine Betrieb in den Hallen und auf den Plätzen ruht, fest und gibt sie bekannt.

§ 6 Allgemeine Verfahrensregelung

- (1) Anträge auf Überlassung der Sportanlagen für sportliche Zwecke sind rechtzeitig - in der Regel 6 Wochen vorher - schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Auf Erteilung einer Nutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Die in Abstimmung mit der Gemeinde erstellten Belegungspläne – werktags und Wochenende – gelten als Nutzungserlaubnis.
- (2) Die Belegungspläne für die Sporthallen werden jährlich zur Winterhallensaison (Beginn: 01. November) neu gefasst. Die Wünsche der sonstigen Vereine, Verbände und Organisationen, die noch nicht in einem Hallenbelegungsplan berücksichtigt sind, sind bis zum 30. Juni eines jeden Jahres der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Die Belegungswünsche der Sportvereine sind bis spätestens Mitte September eines jeden Jahres der Gemeinde mitzuteilen. Der genaue Termin wird jährlich frühzeitig festgelegt und den vier Sportvereinen mitgeteilt.
- (3) Die Berechnung, der für die vier Sportvereine zur Verfügung stehenden Halleneinheiten, wird nach Meldung der Belegungswünsche vorgenommen. Die Berechnung obliegt der Gemeindeverwaltung. Die Belegungswünsche der sonstigen Vereine, Verbände und Organisationen werden entsprechend § 3 (2) Pkt. c in den Belegungsplänen berücksichtigt.

§ 7 Kapazitäts- und Verfahrensregelung für kulturelle und gesellige Veranstaltungen

- (1) Anträge auf Überlassung der Sportanlagen für kulturelle oder gesellige Zwecke sind bis zum 30. Juni für das darauffolgende Jahr zu stellen. Dadurch soll anderen Nutzern die Möglichkeit gegeben werden, sich insbesondere für den Punktspielbetrieb auf Sondertermine einzustellen.
- (2) Jede Sporthalle mit Mehrzweckcharakter steht für 9 Veranstaltungen - kultureller oder geselliger Art - pro Jahr zur Verfügung. Die eingereichten Anträge werden nach Eingang berücksichtigt. Dabei wird jeder Verein zunächst nur einmal bedacht.
- (3) Die Sporthalle mit Mehrzweckcharakter wird dem Veranstalter von kulturellen und geselligen Veranstaltungen zum Aufbau in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung vor dem Veranstaltungstag zur Verfügung gestellt. Für den Abbau steht die Sporthalle am Tag nach der Veranstaltung – ganztags - zur Verfügung. Die genauen Zeiten werden von der Gemeindeverwaltung festgelegt.
- (4) Ausnahmen von den o.a. Regelungen kann die Gemeindeverwaltung zulassen.

§ 8 Allgemeine Haus- und Platzordnung

- (1) Die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden. Jeder Anwesende ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
- (2) Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss eine verantwortliche Person anwesend sein. Ihr obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sports bzw. der Veranstaltung. Die Gemeindeverwaltung kann die Benennung der Namen verlangen.
- (3) Den Nutzenden stehen die gemeindeeigenen Sportgeräte zur Verfügung. Andere im Eigentum Dritter stehende Geräte dürfen mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung eingebracht und benutzt werden. Für eingebrachte Sachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (4) Die Sportflächen sollen nur in Sportkleidung - insbesondere zur Ausübung des Sportes - betreten werden. Die Hallen sind nur mit Hallen-Turnschuhen zu benutzen. Turnschuhe dürfen keine Farbreste in den Hallen hinterlassen.

In der Gymnastikhalle Wallenhorst sind die Sportarten Fußball, Handball und Hockey nicht erlaubt.
- (5) Die Nutzung der Sportflächen für Tierveranstaltungen oder auch das Mitbringen von Tieren auf Sportflächen ist nicht gestattet. Ausnahmen regelt die Gemeindeverwaltung.
- (6) Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden. Die Nutzenden haben sich nach dem Duschen im Dusch- oder Waschräum abzutrocknen.
- (7) Für die Sporthallen gilt ein allgemeines Rauchverbot. Der Konsum von alkoholischen Getränken ist sowohl in den Sporthallen als auch auf den Sportplätzen untersagt.

- (8) Die Vereine sind berechtigt, die Beleuchtungsanlagen auf den Sportplätzen zu nutzen. Die Vereine sind mit 50 % an den laufenden Stromkosten zu beteiligen.
- (9) Die Übungs- oder Gruppenleiter bzw. -leiterinnen erhalten einen Schlüssel für die jeweilige Sporthalle. Damit ist die Verpflichtung verbunden, die Hallen nach Beendigung der Nutzung abzuschließen, soweit nicht der Sportbetrieb von anderen Gruppen weitergeführt wird. Beim Verlassen der Hallen ist darauf zu achten, dass die Beleuchtung ausgeschaltet wird, die Wasserhähne außer Betrieb gesetzt und die Fenster geschlossen werden.
- Die Übungs- oder Gruppenleiter bzw. -leiterinnen übernehmen mit dem Schlüssel eine persönliche Verantwortung. Der Schlüssel darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (10) Den Anordnungen der Bediensteten oder sonstigen Beauftragten der Gemeinde Wallenhorst - Verwaltung, Hausmeister - ist zu folgen.

§ 9

Besondere Haus- und Platzordnung

- (1) Bei Veranstaltungen in und auf den Sportanlagen dürfen Speisen und Getränke nur unter den nachfolgenden Bedingungen angeboten werden, wenn sich die Veranstalter verpflichten:
- a. Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen (z.B. Mehrweg-Kunststoff, Porzellan, Glas usw.) oder in Holzwarenpresgeschirr (Chinet), Pappträgern ohne Beschichtung oder Pergamenttüten abzugeben,
 - b. Einwegbehältnisse und -geschirr wie Getränkedosen und -flaschen, Kunststoff- oder folienbeschichtetes Geschirr, Büchsen, Becher und Teller aus Polystyrol sowie Getränke aus Verbundverpackungen (Tüten und Kartons) nicht anzubieten bzw. zu verwenden,
 - c. Bestecke aus Polystyrol nur dann zu verwenden, wenn diese nach Gebrauch gesammelt und einer Wiederverwendung zugeführt werden.
- (2) Das Mitbringen und die Benutzung von fluorchlorkohlenwasserstoff (FCKW)-haltigen Gasdruckfanfaren in oder auf Sportanlagen ist nicht gestattet.
- (3) Der Abfall ist umweltschutzgerecht zu entsorgen, z.B. Glasflaschen in den Glascontainer etc..

§ 10

Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

- (1) Es sind Veranstaltungen
- a) sportlicher Art
 - b) kultureller Art
 - c) geselliger Art
- denkbar.
- (2) Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau in den oder auf den Sportanlagen obliegt dem Veranstalter; Verände-

rungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Die vorhandenen Geräte einschließlich der Stühle können genutzt werden.

- (3) Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen verantwortlich. Er hat für einen Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart allgemein oder vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.
- (4) Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig.
- (5) Für die Veranstaltungen zu § 10 (1) Pkt. a) - sportlicher Art - gilt das allgemeine Alkoholverbot für Sportanlagen. Vier Veranstaltungen je Sporthalle und Jahr sind nach Wahl des Veranstalters von diesem Verbot ausgenommen.

Bei Veranstaltungen zu § 10 (1) Pkt. b) - kultureller Art - (z. B. Konzerte) und zu § 10 (1) Pkt. c) - geselliger Art - (z. B. Tanz) kann der Alkoholausschank durch die Gemeindeverwaltung gestattet werden. Diese Bewirtung kann der Veranstalter in eigener Regie durchführen oder sich eines Gastwirtes bedienen.

- (6) Die Sporthallen können im Ausnahmefall nach Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung für Zwecke der Übernachtung genutzt werden. Gedacht ist an kleinere Sportgruppen, die anlässlich einer Veranstaltung, die sich über zwei oder mehrere Tage erstreckt, am Veranstaltungsort bleiben müssen.
- (7) Die Bestimmungen der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung und des Gaststättenrechts sind zu beachten.

§ 11

Reinigung, Hausmeistertätigkeit

- (1) Die Reinigung der Sporthallen wird generell durch die Gemeindeverwaltung als Auftraggeber durchgeführt. Ausnahmen regelt die Gemeindeverwaltung.
- (2) Mit den Reinigungskosten anlässlich von Veranstaltungen werden die Veranstalter belastet.
- (3) Die Kosten der Hausmeistertätigkeit anlässlich von Veranstaltungen werden auf die Veranstalter umgelegt.

§ 12

Entgelte

- (1) Die gemeindlichen Sportanlagen werden den Vereinen, Verbänden, Organisationen und Institutionen des Gemeindegebietes für amateursportliche-, kulturelle- und gesellige Zwecke unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Für Berufssport-Veranstaltungen wird eine Gebühr im Einzelfall festgesetzt. Das gilt auch für Veranstaltungen auswärtiger Betreiber.

§ 13

Zuwiderhandlungen

- (1) Nutzende der Sportanlagen, die diesen Bestimmungen

zuwiderhandeln oder die die Ordnung in oder auf gemeindlichen Sportanlagen stören, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

§ 14 Haftung

- (1) Die Veranstalter und Nutzenden der Sportanlagen haften für alle Schäden, die durch schuldhaftes Handeln entstehen. Eine Haftung tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten handelt.
- (2) Die Gemeinde Wallenhorst haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge aller Art, abgelegte Kleidung und andere mitgebrachte oder abgestellte Gegenstände einschließlich der Wertsachen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Die Vereine und Organisationen haben dafür zu sorgen, dass die Nutzenden der Sportanlagen ausreichend versichert sind.
- (4) Für Veranstaltungen, durch die Teilnehmende, Zuschauer oder Anlagen in besonderem Maße gefährdet sind, kann der Veranstalter von der Gemeindeverwaltung verpflichtet werden, eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Vom Nachweis über den Abschluss der Versicherung kann die Benutzung der Anlagen abhängig gemacht werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01. August 2023 in Kraft; gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Gemeinde Wallenhorst vom 31. März 2011 außer Kraft.

Wallenhorst, den 04. Juli 2023

(Siegel) **Gemeinde Wallenhorst**
Otto Steinkamp
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2023

194

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wallenhorst für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in der Sitzung am 04.07.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditemächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Wallenhorst, den 13.07.2023

(Siegel) **Gemeinde Wallenhorst**
Steinkamp
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Osnabrück am 13.07.2023 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.08.2023 bis zum 10.08.2023 im Rathaus der Gemeinde Wallenhorst, Zimmer 1.08, zu folgenden Öffnungszeiten: Montag, Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr; Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr; Dienstag, Donnerstag von 8:00 bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wallenhorst, den 13.07.2023

(Siegel) **Gemeinde Wallenhorst**
Steinkamp
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2023

195

Änderungssatzung (17. Änderung) vom 04.07.2023 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wallenhorst, Landkreis Osnabrück, (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 27. November 1990

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2, 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in seiner Sitzung am 04.07.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt für die Schmutzwasserbe-seitigung je m³ Schmutzwasser 2,40 €.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Wallenhorst, den 04.07.2023

Gemeinde Wallenhorst
Otto Steinkamp
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2023

196

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bissendorf über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Wasserwerkes der Gemeinde Bissendorf

1. Der Abschlussprüfer der INTECON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Wasserwerk der Gemeinde Bissendorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserwerkes der Gemeinde Bissendorf – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserwerkes der Gemeinde Bissendorf für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs-

verordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen

sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Osnabrück, 02.11.2022

**INTECON
GmbH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Spreckelmeier
Wirtschaftsprüfer

(Siegel)

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 13.07.2023

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**

(Siegel)

i.A. Annegret Lülff

2. Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2022 einstimmig nachstehende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2021 sowie der Lagebericht werden festgestellt. Der Jahresgewinn in der Höhe von 153.654,10 € wird der Rücklage zugeführt.
- Der Betriebsleitung wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

3. Gem. § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtigen Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung –EigBetrVO-) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. 2018 S. 172) werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss des Rates über den Jahresabschluss 2021 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht mit der Erfolgsübersicht, dem Bestätigungsvermerk und der Bemerkung des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 liegen vom 01.08.2023 – 09.08.2023 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bissendorf, 49143 Bissendorf, Kirchplatz 1, Foyer im Eingangsbereich, öffentlich aus.

Bissendorf, 17.07.2023

Gemeinde Bissendorf

Der Bürgermeister

(Siegel)

Halfter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2023

197

**Satzung
über die Rechtsstellung und den Aufgabenbereich
der Gleichstellungsbeauftragten in der
Gemeinde Bad Essen**

Aufgrund der §§ 8 und 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

Die Gemeinde Bad Essen beschäftigt eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

§ 2

Berufung, Abberufung

Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Für die Abberufung ist die Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich.

§ 3

Tätigkeit

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie hat nach Maßgabe des § 4 das Recht, an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mitzuwirken, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung Vorhaben und Maßnahmen anregen, die Folgendes betreffen:

1. die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft.

Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür Vorschläge unterbreiten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.

§ 4

Verhältnis zu den kommunalen Gremien

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, der Ausschüsse nach § 73 NKomVG und der Ortsräte teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, eines Ausschusses des Rates oder eines Ortsrates gesetzt wird.

(2) Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses, so hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 1 ist auf Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss entsprechend anzuwenden.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet dem Rat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten über die Maßnahmen, die die Gemeinde zur Umsetzung des Verfassungsauftrags aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersäch-

sischen Verfassung, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen, durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen. Der Bericht ist dem Rat jeweils nach drei Jahren zur Beratung vorzulegen.

§ 5 Beteiligungsrechte

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Gemeindeverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bad Essen, 15. Dezember 2022

Gemeinde Bad Essen
Timo Natemeyer
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2023

198

Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Haarener Siek“ der Gemeinde Ostercappeln

Der Landkreis Osnabrück hat die vom Rat der Gemeinde Ostercappeln am 21. März 2023 beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Haarener Siek“ mit Verfügung vom 11.07.2023, Az.: 6.3-29-09-2023 genehmigt.

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der Planskizze, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Haarener Siek“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht inkl. Artenschutzbeitrag, der schalltechnischen Beurteilung, der luftschadstofftechnischen Untersuchung sowie der wasserwirtschaftlichen Vorplanung gemäß § 6 Absatz 5 BauGB wirksam.

Die genehmigte 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Haarener Siek“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht inkl. Artenschutzbeitrag, der schalltechnischen Beurteilung, der luftschadstofftechnischen Untersuchung sowie der wasserwirtschaftlichen Vorplanung liegt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ab sofort im Rathaus der Gemeinde Ostercappeln, Gildebrede 1, 49179 Ostercappeln, Zimmer 2.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen. Darüber hi-

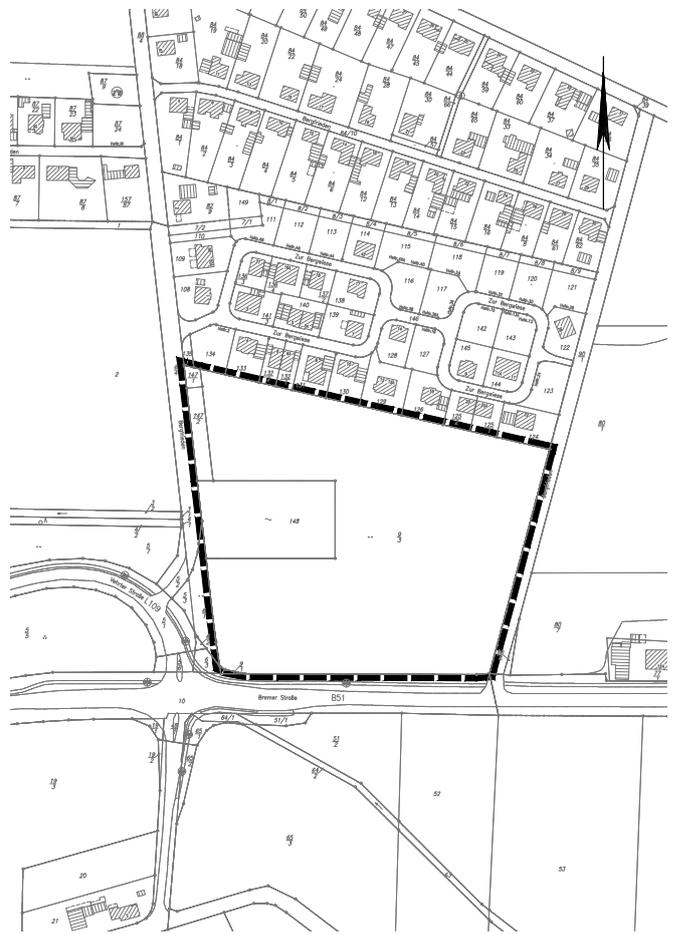
naus können die entsprechenden Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Ostercappeln www.ostercappeln.de unter der Rubrik Bauen & Wirtschaft / Bauleitplanung / Flächennutzungsplanänderungen - rechtskräftig eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Absatz 1 BauGB eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostercappeln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird, wird hingewiesen.

Ostercappeln, den 17.07.2023

Gemeinde Ostercappeln
Der Bürgermeister
Erik Ballmeyer



Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2023

**Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 76
„Haarener Siek“
der Gemeinde Ostercappeln**

Der Rat der Gemeinde Ostercappeln hat in seiner Sitzung am 21. März 2023 den Bebauungsplan Nr. 76 „Haarener Siek“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des oben angegebenen Bebauungsplanes ist in der Planskizze, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 76 „Haarener Siek“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht inkl. Artenschutzbeitrag, der schalltechnischen Beurteilung, der luftschadstofftechnischen Untersuchung sowie der wasserwirtschaftlichen Vorplanung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

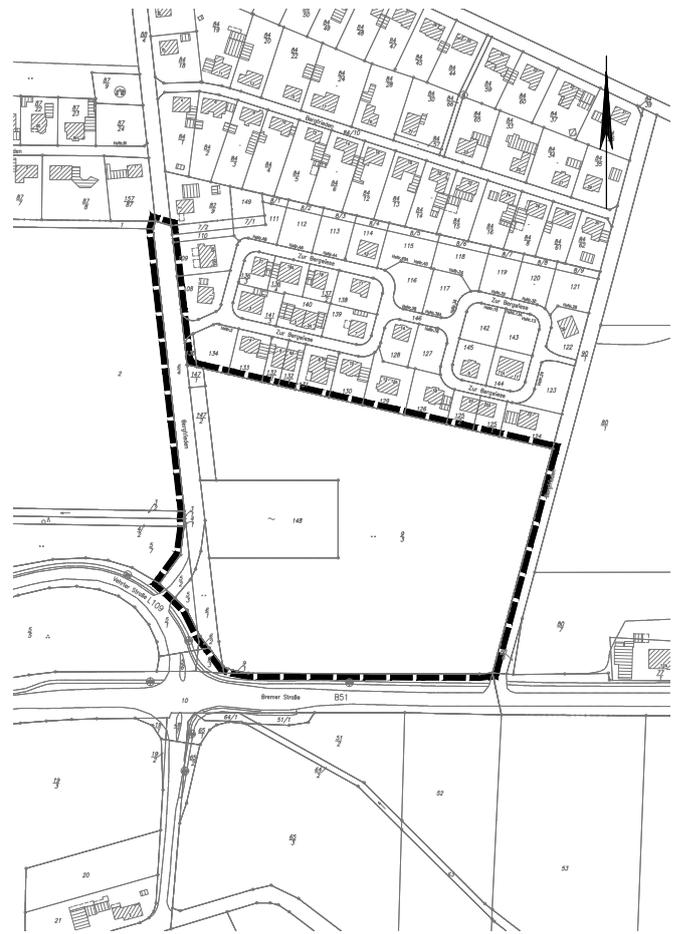
Der Bebauungsplan Nr. 76 „Haarener Siek“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht inkl. Artenschutzbeitrag, der schalltechnischen Beurteilung, der luftschadstofftechnischen Untersuchung sowie der wasserwirtschaftlichen Vorplanung liegt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ab sofort im Rathaus der Gemeinde Ostercappeln, Gildebrede 1, 49179 Ostercappeln, Zimmer 2.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Darüber hinaus können die entsprechenden Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Ostercappeln www.ostercappeln.de unter der Rubrik Bauen & Wirtschaft / Bauleitplanung / Bebauungspläne – rechtskräftig eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Absatz 1 BauGB eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostercappeln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird, wird hingewiesen.

Ostercappeln, 17.07.2023

Gemeinde Ostercappeln
Der Bürgermeister
Erik Ballmeyer



Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2023

200

**Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 285
„Zwischen Portkamp und B 68“
der Gemeinde Wallenhorst
hier: Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
(BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 04.07.2023 den Bebauungsplan Nr. 285 „Zwischen Portkamp und B 68“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Bauleitplanverfahren wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung mit Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Von der Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 wurde gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB ebenfalls abgesehen.

Das Plangebiet liegt in einem gewachsenen Siedlungsgebiet im Ortsteil Wallenhorst. Im Südosten grenzt der Geltungsbereich an den Friedhof an. Die Straße 'Portkamp' stellt die südliche Grenze dar. Nördlich bilden die 'B 68' und im Nordwesten das Regenrückhaltebecken am „Tassen-Kreisel“ die Grenzen. Insgesamt umfasst der Planbereich eine Fläche von ca. 1,5 ha. Die genaue Lage des Plangebietes kann dem dargestellten Kartenausschnitt entnommen werden. Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Bauen in zweiter Reihe.



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,  ©2022.“

Der Bebauungsplan Nr. 285 „Zwischen Portkamp und B 68“ besteht aus folgenden Unterlagen:

- Bebauungsplan Nr. 285 mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen
- Begründung des Bebauungsplanes
- Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung inkl. orientieren des Baugrundgutachten
- Fachbeitrag Schallschutz (Verkehrslärm)
- Immissionsschutzgutachten (Geruch)

Hinweise:

- 1./ Eine Verletzung der in
 - § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 - § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

werden nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 2./ Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

49134 Wallenhorst, den 18.07.2023

Gemeinde Wallenhorst
Der Bürgermeister
(Siegel) Otto Steinkamp

201

Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 286
„Südlich und westlich Kiefernweg“
der Gemeinde Wallenhorst
hier: Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
(BauGB)

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 04.07.2023 den Bebauungsplan Nr. 286 „Südlich und westlich Kiefernweg“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Bauleitplanverfahren wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung mit Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Von der Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 wurde gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB ebenfalls abgesehen.

Das Plangebiet liegt in einem gewachsenen Siedlungsgebiet im Ortsteil Hollage. Der Geltungsbereich erstreckt sich südlich und westlich des 'Kiefernweges'. Das südliche Ende bildet die 'Marienstraße' und das westliche Ende ist die Straße 'Am Pingelstrang'. Insgesamt umfasst der Planbereich eine Fläche von ca. 2,2 ha. Die Lage des Plangebietes kann dem dargestellten Kartenausschnitt entnommen werden. Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Bauen in zweiter Reihe.



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,  ©2023.“

Der Bebauungsplan Nr. 286 „Südlich und westlich Kiefernweg“ besteht aus folgenden Unterlagen:

- Bebauungsplan Nr. 285 mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen
- Begründung des Bebauungsplanes
- Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung inkl. orientieren des Baugrundgutachten

Hinweise:

- 1./ Eine Verletzung der in
 - § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,

- § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

werden nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 2./ Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bauplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

49134 Wallenhorst, den 18.07.2023

Gemeinde Wallenhorst

Der Bürgermeister

Otto Steinkamp

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2023

C. Sonstige Bekanntmachungen

15

**1. Änderung
der Friedhofsgebührenordnung (FGO)
für den Friedhof der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Oldendorf**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Oldendorf am 12. April 2023 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

1.

**§ 6
Gebührentarif**

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|------------------------------|-------------|
| 1. für eine Erdbestattung: | 696,15 Euro |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 220,15 Euro |

2.

**§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oldendorf, den 12.06.2023

Der Kirchenvorstand:

(Siegel)

Halbrügge
Vorsitzende/r

Wolf
weiteres Mitglied

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 06.07.2023

Das Landeskirchenamt:

Lahmsen

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 14, 31. Juli 2023

Bekanntmachung gemäß § 39 Abs. 7 PBefG - Änderungen der Beförderungsentgelte

Die Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) informiert.

Bekanntmachung gemäß § 39 Abs. 7 PBefG - Änderungen der Beförderungsentgelte

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Landesverkehrsbehörde in Hannover und des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr gelten in der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) ab dem 01. August 2023 die folgenden Fahrpreise in Euro:

OS/Belm	Region																		
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	13	14	15	16	17	18	19		
Tickets/Preisstufe																			
Manchmal unterwegs.																			
EinzelTicket	2,90	3,30	3,70	4,40	4,60	5,00	5,70	6,10	6,30	6,50	4,40	4,60	5,00	5,70	6,10	6,30	6,50		
EinzelTicket Digital 7)	2,80	3,30	3,70	4,40	4,60	5,00	5,70	6,10	6,30	6,50	4,40	4,60	5,00	5,70	6,10	6,30	6,50		
EinzelTicket Kind	1,40	1,60	1,80	2,20	2,30	2,50	2,80	3,00	3,10	3,20	2,20	2,30	2,50	2,80	3,00	3,10	3,20		
GruppenTicket	1,40	1,60	1,80	2,20	2,30	2,50	2,80	3,00	3,10	3,20	2,20	2,30	2,50	2,80	3,00	3,10	3,20		
KurzstreckenTicket	1,70	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---		
KurzstreckenTicket Digital 7)	1,60	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---		
TagesTicket 1 Erw.	6,10	5,80	6,60	7,80	8,20	9,10	10,40	10,80	11,40	11,80	7,80	8,20	9,10	9,10	9,10	11,10	11,10		
TagesTicket 1 Erw. Digital 7)	5,60	5,80	6,60	7,80	8,20	9,10	10,40	10,80	11,40	11,80	7,80	8,20	9,10	9,10	9,10	11,10	11,10		
TagesTicket 2 Erw. 5)	7,30	8,70	9,90	11,70	12,30	13,70	15,60	16,20	17,10	17,70	11,70	12,30	13,70	13,70	13,70	16,60	16,60		
TagesTicket 2 Erw. Digital 5)7)	6,80	8,70	9,90	11,70	12,30	13,70	15,60	16,20	17,10	17,70	11,70	12,30	13,70	13,70	13,70	16,60	16,60		
TagesTicket 3 Erw. 5)	8,30	9,70	10,90	12,70	13,30	14,70	16,60	17,20	18,10	18,70	12,70	13,30	14,70	14,70	14,70	17,60	17,60		
TagesTicket 3 Erw. Digital 5)7)	7,80	9,70	10,90	12,70	13,30	14,70	16,60	17,20	18,10	18,70	12,70	13,30	14,70	14,70	14,70	17,60	17,60		
TagesTicket 4 Erw. 5)	9,30	10,70	11,90	13,70	14,30	15,70	17,60	18,20	19,10	19,70	13,70	14,30	15,70	15,70	15,70	18,60	18,60		
TagesTicket 4 Erw. Digital 5)7)	8,80	10,70	11,90	13,70	14,30	15,70	17,60	18,20	19,10	19,70	13,70	14,30	15,70	15,70	15,70	18,60	18,60		
TagesTicket 5 Erw. 5)	10,30	11,70	12,90	14,70	15,30	16,70	18,60	19,20	20,10	20,70	14,70	15,30	16,70	16,70	16,70	19,60	19,60		
TagesTicket 5 Erw. Digital 5)7)	9,80	11,70	12,90	14,70	15,30	16,70	18,60	19,20	20,10	20,70	14,70	15,30	16,70	16,70	16,70	19,60	19,60		
8-FahrtenTicket	19,20	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---		
8-FahrtenTicket CBo 8)	18,70	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---		
12-FahrtenTicket	27,60	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---		
SozialTicket	12,40	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---		
FahrradTicket	1,70	1,70	1,70	1,70	1,70	1,70	1,70	1,70	1,70	1,70	1,70	1,70	1,70	1,70	1,70	1,70	1,70		
Offt. unterwegs.																			
WochenTicket	19,90	16,00	21,10	28,80	31,60	36,90	42,10	45,90	49,60	51,80	28,80	31,60	36,90	42,10	45,90	49,60	51,80		
WochenTicket Digital 7)	19,30	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---		
MonatsTicket	61,50	40,70	61,80	80,70	90,60	102,90	116,60	134,60	143,70	146,00	80,70	90,60	102,90	116,60	134,60	143,70	146,00		
MonatsTicket Digital 7)	59,80	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---		
PremiumAbo *1)	49,90	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---		
BasisAbo *	46,50	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---		
63plusAbo *	31,00	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---		
MobilAbo *1)2)	59,40	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---		
BasisAbo Region *	32,60	49,40	64,60	72,50	82,30	93,30	107,70	115,00	116,80	116,80	64,60	72,50	82,30	93,30	107,70	115,00	116,80		
PremiumAbo Region *1)	38,70	58,70	76,70	86,10	97,80	110,80	127,90	136,50	138,70	138,70	76,70	86,10	97,80	110,80	127,90	136,50	138,70		
JobTicket * 6)	42,00	31,50	47,90	62,50	70,20	79,70	90,40	104,30	111,40	113,20	62,50	70,20	79,70	90,40	104,30	111,40	113,20		
Jung unterwegs.																			
WochenTicket Schüler	14,90	12,00	15,80	21,60	23,70	27,60	31,50	34,40	37,20	38,80	21,60	23,70	27,60	31,50	34,40	37,20	38,80		
WochenTicket Schüler Digital 7)	14,40	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---		
MonatsTicket Schüler	46,00	30,50	46,30	60,50	67,90	77,10	87,40	100,90	107,70	109,50	60,50	67,90	77,10	87,40	100,90	107,70	109,50		
MonatsTicket Schüler Digital 7)	44,60	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---		
YoungAbo *	40,50	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---		
JahresTicket Schüler 3)	446,60	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---		
FreizeitTicket Schüler *	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00		
ErgänzungTicket Schüler *4)	8,00	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---		
ErgänzungTicket Schüler Abo *4)	8,00	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---		
Azubi- & SchülerAbo *	29,00	29,00	29,00	29,00	29,00	29,00	29,00	29,00	29,00	29,00	29,00	29,00	29,00	29,00	29,00	29,00	29,00		
* Preis pro Monat: 1) übertragbar; 2) Im MobilAbo ist das PremiumAbo zum Preis von 41,00 EUR enthalten; 3) Preis ab Schuljahr 2022/2023; 4) Ergänzung zum JahresTicket Schüler; 5) Mo-Fr ab 9:00 Uhr gültig, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gantztägig; 6) Nur im Abo über teilnehmende Firmen erhältlich; 7) Fahrpreis gilt nur für Tickets, die in der Mobilitäts-App "VOSpilot" gekauft wurden; 8) Nur Recheneinheit für das Check-In/Be-Out Verfahren																			
GruppenTicket ab 6 Personen																			
Bramscher Karte (übertragbar), gültig in den Tarifzonen: 639 - 648 Preis 39,20 EUR																			
Bramscher Kärtchen (9-Uhr-TagesTicket): gültig in den Tarifzonen: 639 - 648 Preis 5,70 EUR																			
Bramscher Familienkärtchen: gültig in den Tarifzonen: 639 - 648 Preis 9,20 EUR																			
TERRA vita Ticket 23,60 EUR																			
Deutschlandticket = 49,00 EUR, Deutschlandticket JobTicket = 46,55 EUR																			
Deutschlandticket VOS SemesterTicket Upgrade ab 01.09.2023 (Hochschule Os.) und 01.10.2023 (Universität Os.): Standort Osnabrück: Preis 24,48 EUR; Standort Lingen: Preis 30,42 EUR																			

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14tägig digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.